

Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung einer Teilstrecke der Straße Strengelrott in Porta Westfalica Nammen, Flur 3, Flurstücke 317, 318, 319 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 die Einziehung einer Teilstrecke der Straße „Strengelrott“ in Porta Westfalica Nammen, Flur 3, Flurstücke 317, 318, 319 gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW beschlossen. Es handelt sich um den Teil, der südlich abgeht und zum Wendehammer führt, welcher von der Einziehung ebenfalls betroffen ist. Ein Teil des Flurstücks 317 sowie wie komplett um die Flurstücke 318 und 319 der Flur 5 der Gemarkung Nammen sind hiervon umfasst. Die betroffene Fläche hat eine Größe von ca. 2.797,76 m² und ist im beigefügten Lageplan dargestellt und ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Absicht der Einziehung wurde am 01.12.2022 durch Anschlag in den Aushangkästen am Rathaus und auf der Homepage der Stadt öffentlich bekanntgemacht. Gegen diese Einziehungsabsicht konnten innerhalb der Frist vom 01.12.2022 bis zum 03.03.2023 Einwendungen gemacht werden. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Nach § 7 StrWG NRW wird hiermit die Einziehung der Teilstrecke der Straße „Strengelrott“ öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Einziehung entsprechend wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftliche oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (poststelle@vgminden.nrw.de). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, den 05.05.2023

Anke Grotjohann

Bürgermeisterin

E 501122 Å°
N 5788790 Å°

Oben dem Entenpohl



Titel		Straßeneinziehung Namen, Flur 3, Flurstücke 317, 318, 319	
Inhalt		Einziehung der Teilfläche einer Straße	
Institution			
Bearbeiter	Andreas Schierbaum	Datum	05.08.2022
		Maßstab	1 : 2.500

E 500495 Å°

N 5788342 Å°

L 924

